

**Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171, zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), für das Kommissionieren von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie für die Anlieferung und Annahme der Waren**

**I.**

**Allgemeines**

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen und gesundheitserhaltenden Gütern wird im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 im dringenden öffentlichen Interesse gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG eine Ausnahmegewilligung abweichend vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 ArbZG erlassen.

**II.**

**Ausnahmegegenstand**

Die Ausnahmegewilligung gilt für die Arbeiten zum Kommissionieren sowie zur Anlieferung von Arzneimitteln und sonstigen medizinischen Produkten, Lebensmitteln und Hygieneartikeln und zur Annahme der Waren innerhalb von Thüringen.

**III.**

**Nebenbestimmungen**

- 1. Diese Allgemeinverfügung ist an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.**
- 2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen aufzuzeichnen.**
- 3. Die Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können.**

**IV.**

**Begründung**

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, eingesehen werden.

**V.**

**Widerrufsvorbehalt**

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

**VI.**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 1. Juni 2020.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

oder bei dessen Regionalinspektionen

Linderbacher Weg 30	99099 Erfurt
Otto-Dix-Straße 9	07548 Gera
Gerhart-Hauptmann-Straße 3	99734 Nordhausen
Karl-Liebknecht-Straße 4	98527 Suhl

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

### Hinweise:

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Bad Langensalza, den 20. März 2020



Detlef Wendt